

d-fine



# Übertragungen in der Abwicklung von Banken

BaFin veröffentlicht Erstfassung der  
MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente

---

**Übertragungen in der Abwicklung von Banken,**  
April 2024  
© d-fine GmbH

---

**1. Hintergrund** **Seite 3**

---

**2. Übertragungen** **Seite 5**

---

**3. Share Deal** **Seite 8**

---

**4. Asset Deal** **Seite 10**

---

**5. Zusammenfassung** **Seite 13**

---

Als Reaktion auf die Weltfinanzkrise 2007-2008 hat die Europäische Union mit dem Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (single resolution mechanism, SRM) die Abwicklung von Banken harmonisiert und umgestaltet. Ziel ist, die politisch unpopuläre staatliche Rettung mit Steuergeldern (bail-out) zu vermeiden. Gute Vorbereitung und Unternehmensumbau soll den bail-out unnötig machen und stattdessen die Stabilisierung im Krisenfall durch Gläubigerbeteiligung der Privatwirtschaft (bail-in) und gegebenenfalls Übertragung von Unternehmensteilen erreichen. Bail-In und Übertragung stehen als Werkzeuge zur Bankenregulierung neben den Kapitalanforderungen der capital requirements regulation (CRR), deren Ziel die Vermeidung des Krisenfalls an sich ist.

Die Bundesagentur für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist in Deutschland die zuständige nationale Abwicklungsbehörde, welche die Abwicklungsplanung für die Institute durchführt und deren Fähigkeit zur Abwicklung prüft. Abwicklungspläne unterscheiden sich darin von Sanierungsplänen, die Banken selbst für sich erstellen nach den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (MaSanV).



Die neusten Rundschreiben zur Abwicklungsplanung hat die BaFin gemeinsam veröffentlicht.

[\[LINK\]](#)

Die MaAbwicklungsbewertung hat zuletzt ein konkretes Datenmodell bekommen.

[\[LINK\]](#)

Die BaFin gibt ebenso einen eigenen Überblick über die Aufgaben bei der Abwicklungsplanung.

[\[LINK\]](#)

Dazu hat die BaFin eine Reihe von Mindestanforderungen (Ma) herausgegeben, welche das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und die Verordnung zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus (single resolution mechanism Verordnung, SRM-VO) konkretisieren:

- **MaAbwicklungsfähigkeit:** Dachdokument zur allgemeinen Planung und Herstellung der Abwicklungsfähigkeit einer Bank durch Vorbereitung der Organisation und Prozesse. Aktualisiert im Februar 2024 mit neuer Einleitung und Überblick über Gesamtprozess und Zusammenhang mit den anderen Rundschreiben. Sonst inhaltlich unverändert zum Vorgänger.
- **MaAbwicklungsbewertung:** Aufbau und Funktionen von IT-Systemen zur schnellen, korrekten und vollständigen Datenlieferung zur Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten. Aktualisiert im Juli 2023 und hier der Vollständigkeit halber erwähnt.
- **MaBail-In:** Beschreibung der Gläubigerbeteiligung. Aktualisiert im Februar 2024 mit einigen neuen Feldern in Datenlieferungen. Sonst inhaltlich unverändert.
- **MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente:** Erstmals im Februar 2024 veröffentlichtes Rundschreiben zur Ausgestaltung der Abwicklungsinstrumente der Übertragungen und Voraussetzungen zu ihrer Anwendung.

Im Folgenden geben wir einen Überblick zu der MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente, und der zu erwartenden Aufwände und Herausforderungen für Banken bei deren Umsetzung.

## 1.1

### Abwicklung vs. Insolvenz

Die Abwicklungsziele nach § 67 Absatz 1 SAG bilden für die BaFin die Entscheidungsgrundlage bei der Abwicklungsplanung. Diese sind

- Fortführung kritischer Funktionen,
- Erhalt der Finanzstabilität und Marktdisziplin,
- Schutz öffentlicher Mittel (z.B. durch Vermeidung von Bail-Out),

- Durchsetzung von Einlagensicherung und Anlegerentschädigung,
- Schutz von sonstigem Kundenvermögen.

Wenn eine Liquidation im regulären Insolvenzverfahren diese Ziele gefährdet, wird die BaFin stattdessen eine Abwicklung anordnen und nach eigenem Ermessen die hier beschriebenen Instrumente als Bausteine in der Abwicklungsstrategie verwenden.

---

## 1.2

---

### Anwendungsbereich

Die Anforderungen der MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente an sich gelten in Deutschland für die weniger bedeutenden Institute (less significant institutions, LSI), die nicht grenzüberschreitend aktiv sind. Das beinhaltet auch Finanzmarktinfrastrukturen mit Bankerlaubnis. Weiter gelten sie für zentrale Gegenparteien mit und ohne Bankerlaubnis und signifikante Tochterunternehmen von Drittstaatsunternehmen. Inländische Unionszweigstellen nach SAG sind explizit nicht im Adressatenkreis der Rundschreiben.

Von diesen Unternehmen kommt allerdings für die allermeisten aufgrund ihrer geringen Größe ein reguläres Insolvenzverfahren in Betracht.<sup>1</sup> Grundsätzlich fallen Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, deren Abwicklungspläne eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsehen, nicht in den Anwendungsbereich. Dagegen greift das Rundschreiben nur bei Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen, deren Abwicklungsplan eine Übertragung nach SAG vorsieht. Die BaFin behält sich eine Erweiterung des Anwendungskreises nach eigenem Ermessen in Einzelfällen vor.

Explizit ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich sind solche Institute, für welche das Single Resolution Board zuständig ist.

Letztlich sind nur Institute bzw. gruppenangehörige Unternehmen von dem Rundschreiben MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente betroffen, die von der BaFin hierzu explizit angeschrieben werden.

---

## 1.3

---

### Bail-In und WDCCI

Die MaBail-In beschreibt zur Rekapitalisierung im Krisenfall folgende Abwicklungsinstrumente, welche stets vorrangig zum Einsatz kommen:

- **Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente** (write down and conversion of capital instruments, WDCCI): Reduziert Wert von Kapital oder Rechtsposition ihrer Inhaber.
- **Gläubigerbeteiligung:** Macht Gläubiger zu Eignern (Umwandlung der Rechtsposition) und reduziert Kapitalwert.

Die MaBail-In regelt die Vertragsgestaltung mit diesen Gegenparteien, weiter auch die notwendigen Mengen von solchen Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten im Portfolio über Quoten. Übertragungen sind immer nur zusätzliche Komponenten in der Abwicklungsstrategie. Darum sind für Übertragungen die Konzepte zur finanziellen Kontinuität meist im Zustand nach Anwendung von Bail-In zu erstellen.

---

<sup>1</sup> 2018 war nach BaFin Einschätzung ein Insolvenzverfahren für 603 von 604 bearbeiteten LSIs möglich.

Die MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente stellt nicht Anforderungen an Zusammensetzung, sondern an Management des Portfolios in der Abwicklungseinheit und deren IT-Systeme.

Übertragungen sind eine Veräußerung von Unternehmensanteilen (Share Deal) oder Vermögensgegenständen (Asset Deal) an einen übernehmenden Rechtsträger. Beide Varianten erfordern stets eine **externe Verflechtungsanalyse**, die übertragungsbehindernde Abhängigkeiten zu externen Dienstleistern und Geschäftspartnern untersucht. Der Asset Deal erfordert zusätzlich die aufwendige **interne Verflechtungsanalyse** zur Auswahl der Gegenstände, Herstellung der Separierbarkeit aus den Systemen der Abwicklungseinheit, Prozesse zur Übertragung und Rückübertragung. Das macht die Vorbereitung anspruchsvoller als im Share Deal, siehe Tabelle 1.

	Share Deal	Asset Deal
Externe Verflechtungsanalyse	X	X
Interne Verflechtungsanalyse und Definition Transferperimeter	-	X
Rückübertragung	-	X

**Tabelle 1:** Notwendige Aufgaben der Abwicklungseinheit in der Vorbereitung der technisch-operativen Umsetzung von Übertragungen in der Abwicklungsplanung der beiden Deal Varianten.

Beide Varianten haben je drei Instrumente, die sich in Art und Zielsetzung der übernehmenden Rechtsträger unterscheiden. Die BaFin wählt die Instrumente unter Beachtung der Abwicklungsziele:

- **Übertragung auf ein Brückeninstitut (bridge institution, BI):** Fortführung kritischer Funktionen und Weiterveräußerung des Instituts in 2 Jahren. Als Share und Asset Deal möglich.
- **Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (asset management vehicle, AMV):** Weiterverkauf der übertragenen Gegenstände mit Erlösmaximierung. Nur als Asset Deal möglich.
- **Unternehmensveräußerung (sale of business, SOB) an unabhängigen Erwerber:** Möglich, wenn die Vermarktbarkeit der Übertragungsgegenstände erfolgreich scheint. Viele umfangreiche Konzepte entfallen dann. Als Share und Asset Deal möglich.

Der Unterschied von AMV und BI zu SOB ist: sie werden durch die BaFin kontrolliert, ganz oder teilweise von ihr oder anderer öffentlicher Stelle gehalten und explizit für den Zweck der Abwicklung gegründet.

Die Abwicklungseinheit muss in der Planung umfangreiche Konzepte erstellen, um die folgenden Grundprinzipien zu erfüllen:

- **Operative Kontinuität** des übertragenen Geschäfts zu jeder Zeit, Abwicklungseinheit unterstützt Empfänger über Dienstleistungen und bietet weiterhin Zugänge zu Finanzmarktinfrastrukturen.

■ **Finanzielle Kontinuität** durch Konzepte zu Kapital- und Liquiditätsausstattung für

- den **übernehmenden Rechtsträger**: Im Asset Deal beeinflusst dies die Auswahl der Gegenstände.
- die **Abwicklungseinheit**: Im Share Deal allgemein und Asset Deal AMV bleibt sie fortbestehen und ist in die Überlegungen (z.B. durch Bail-In) mit einzubeziehen.

■ **Separierbarkeit**, besonders im Asset Deal. Die Übertragung muss in den Konzepten ökonomisch sinnvoll und umsetzbar gestaltet sein.

Jedes Instrument erfordert **Übertragungshandbücher** mit allen relevanten Erkenntnissen aus der Planung und Anweisungen für die Ausführung der Übertragung im Krisenfall. Das Merkblatt bietet für alle Instrumente exemplarische Inhaltsverzeichnisse an.

Tabelle 2 gibt einen Überblick zu den notwendigen Konzepten, Analysen und Vorbereitungen pro Instrument. Die wesentlichen Kernpunkte fassen wir in den folgenden Abschnitten zusammen.

	SOB	BI	AMV
Asset Deal möglich	X	X	X
Share Deal möglich	X	X	-
Betrieb VDR nach MaAbwicklungsbewertung	X	X	X
Rechtmanagement: Erwerber vs. Bewerter	X	-	-
Datenschutzbestimmungen, evtl. „clean team“	X	-	-
Strukturierter Q&A Prozess	X	-	-
Vermarktungskonzept	X	X	X
Konzept potentieller Erwerber	X	X	X
Vermarktungsprozess für die Abwicklungseinheit und Informationsmemorandum	X	-	-
Vermarktungsstrategie für den übernehmenden Rechtsträger nach Übertragung	-	X	-
Abbaukonzept für den übernehmenden Rechtsträger nach Übertragung	-	-	X
Verflechtungsanalysen (Umfang variiert je nach Asset/Share Deal)	X	X	X
Übertragungshandbuch, Ablaufplan	X	X	X
Umfangreiche Konzepte zur finanziellen und operativen Kontinuität des übernehmenden Rechtsträgers	-	X	X
Konzepte zur finanziellen und operativen Kontinuität des abgebenden Rechtsträgers			
Share Deal	X	X	-
Asset Deal*	-	-	X

**Tabelle 2:** Übersicht der notwendigen Konzepte und Analysen in der Abwicklungsplanung nach Instrument. \*) In Asset Deals SOB und BI erfolgt die Liquidierung des abgebenden Rechtsträgers.

Dazu muss die Abwicklungseinheit ebenfalls stets einen Ablaufplan mit allen relevanten Meilensteinen, Aktivitäten, Schnittstellen, Zeitangaben, Verantwortlichkeiten und externen Abhängigkeiten erstellen. Die vorgesehenen Zeitpläne für die Abwicklung pro Instrument sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

	SOB		BI		AMV
	Asset Deal	Share Deal	Asset Deal	Share Deal	Asset Deal
Verkürzt: 4 Tage	X	X	-	X	-
Verlängert: 3 Wochen	X	X	-	-	-
Normal: 2 Wochen	-	-	X	-	X

Tabelle 3: Zeitpläne zur Ausführung der Abwicklung.

## 2.1

### Unternehmensveräußerung (SOB)

Möglich, wenn eine Vermarktung erfolgreich scheint. Die Abwicklungseinheit muss dazu einen Vermarktungsprozess vorbereiten. Rekapitalisierung kann durch Bail-In vor und/oder durch den Erwerber nach Übertragung geschehen.

## 2.2

### Brückeninstitut (BI)

Die Abwicklungseinheit muss in der Planung die Betriebsorganisation des BI von Grund auf definieren und in umfangreichen Konzepten festhalten. Dieses Instrument ist wesentlich aufwendiger in der Planung als für SOB. Dort entfallen diese Konzepte, da der Erwerber für die operativen Prozesse verantwortlich ist und in der Regel die notwendige betriebliche Ausstattung bereits etabliert hat. Die Konzepte müssen die Überlebensfähigkeit des BI für dessen Lebenszeitraum sichern. Kapitalisierung kann als Bail-In der Abwicklungseinheit vor oder des BI nach Übertragung passieren. Im Asset Deal ist hierfür zusätzlich ein Aktivüberhang der Übertragungsgegenstände möglich.

## 2.3

### Vermögensverwaltungsgesellschaft (AMV)

Die AMV ist weniger strikt aufgesetzt als das BI. Sie muss nicht notwendigerweise alle Geschäftserlaubnisse wie eine Bank besitzen, oder ein Risikomanagement nach § 25a KWG. Dafür kommt sie --- als ultima ratio --- nur zusätzlich zu einem anderen Instrument der Übertragung und nur für bestimmte Abwicklungsziele in Frage:

- Verwertung der verbliebenen Vermögensgegenstände (Rest nach Übertragung auf BI oder SOB) im Insolvenzverfahren könnte negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben.
- Die Übertragung ist erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Abwicklungseinheit sicherzustellen.
- Übertragung ist notwendig, um Verwertungserlöse zu maximieren.

Darum kann sie im Asset Deal eventuell nicht alle für ein BI geeignete Gegenstände übernehmen, was den Transferperimeters einschränkt.

Die Abwicklungseinheit muss für das Instrument AMV den gleichen Satz an umfangreichen Konzepten zum Betrieb wie für BI erstellen.

## Share Deal

Die Konzepterstellung in der Abwicklungsplanung orientiert sich an den sieben Dimensionen der MaAbwicklungsfähigkeit.

Die Abwicklungsplanung der Abwicklungseinheit umfasst stets die **externe Verflechtungsanalyse** mit Überblick der Verflechtungen zu anderen Unternehmen und Einheiten im Hinblick auf abwicklungsbehindernde Umstände. Im Merkblatt explizit genannt sind

- 1 Konzerngesellschaften außerhalb der Abwicklungsgruppe,
- 2 andere Unternehmen innerhalb des gleichen Verbunds,
- 3 sonstige Dritte (z.B. Gegenparteien, Dienstleister).

Wir geben die Verflechtungsarten und nur eine Auswahl der umfangreichen Beispiele zur Anschauung wieder: Operative und personelle (Dienstleistungen für IT, Rechnungswesen, Compliance, andere Auslagerungen), finanzielle (gemeinsames Management von Liquidität, Garantien, Sicherheiten), ökonomische (zum Vertrieb gemeinsam genutzte Kanäle, Partner, Plattformen), verbundrelevante (Einleger- und Anlegerentschädigung, gemeinsame IT), Gesellschafts-, handels- und steuerrechtliche Verflechtungen (Konsolidierungskreis).

Das **Gesamtkonzept zur finanziellen Kontinuität** soll insbesondere zu allen Zeiten in der Abwicklung

- kurzfristig den regulatorischen und ökonomischen Kapital- und erwarteten Liquiditätsbedarf (evtl. nach Bail-In) bestimmen,
- Unterstützungsleistungen durch die Abwicklungseinheit an den übernehmenden Rechtsträger darlegen.

Das **Gesamtkonzept zur operativen Kontinuität** soll im Hinblick auf die identifizierten Verflechtungen

- die Geschäftsbeziehungen stabilisieren (z.B. zu Drittstaatendienstleistern und Finanzmarktinfrastrukturen),
- relevante Mitarbeiter verfügbar halten.

Das **Konzept zur Krisenkommunikation** mit Marktteilnehmern und Behörden soll die Offenlegungspflichten der market abuse regulation (MAR) und gegebenenfalls Drittstaatenregeln beachten.

Die Abwicklungseinheit muss nach MaAbwicklungsbewertung die **technisch-organisatorische Infrastruktur** etablieren für die **Datenbereitstellung** für BaFin, Erwerber und Bewerber. Hier ergeben sich anspruchsvolle nicht-funktionale Anforderungen aus den knappen instrumentenspezifischen Zeitplänen und geforderten Antwortzeiten.



Schwerpunkte in der Vorbereitung durch die Abwicklungseinheit sind

- Analyse der Vermarktbarkeit der Anteile an der Abwicklungseinheit,
- Operationalisierung des Vermarktungsprozesses im Krisenfall.

Die Abwicklungseinheit muss den **Vermarktungsprozess** vorbereiten und zur Beurteilung der Vermarktbarkeit durch die BaFin weiter ein **Konzept potentieller Erwerber** erstellen. Im Krisenfall muss sie einen **virtuellen Datenraum (VDR)** für die Erwerber und Bewerber einrichten, der auch einen strukturierten Frage-Antwort-Prozess erlaubt. Der VDR soll ein **Informationsmemorandum** enthalten mit allen für einen Erwerber relevanten Informationen zu den Übertragungsgenständen.

Das Merkblatt sieht zwei mögliche Zeitpläne für die Vermarktung vor. Der **längere Planungshorizont** umfasst 3 Wochen (davon 10 Tage Due Diligence). Der **verkürzte Planungshorizont** dauert 4 Tage (davon 1 Tag Due Diligence). Die Abwicklungseinheit muss alle relevanten Daten innerhalb dieser anspruchsvollen Zeitperioden im VDR liefern können.

Schwerpunkt in der Planung ist die Sicherstellung der Kontinuität des BI, da finanzielle und operative Unterstützung eines Erwerbers entfällt.

Das **Vermarktungskonzept** definiert hier nicht die primäre Vermarktung, sondern die längerfristige Vermarktungsstrategie für das BI mit grundsätzlich gleichen Überlegungen zu Vermarktbarkeit, potentiellen Erwerbern und Informationsmemoranden wie bei SOB.

Das Merkblatt sieht für die Abwicklung nur den **verkürzten Zeitplan** von 4 Tagen (davon 1 Tag für Bewertung) vor.

Die Konzepte zur operativen und finanziellen Kontinuität der übernehmenden Rechtsträger fallen hier sehr umfangreich aus. Wir nennen Auszüge aus den vielfältigen Beispielen zu den Themen:

- **Regulatorik:** aufsichtsrechtliche Anforderungen, die BI und die Abwicklungseinheit einzeln/konsolidiert zu erfüllen haben.
- **Bilanzierung:** handelsrechtliche Auswirkungen der Übertragung auf Konsolidierungskreis, anzuwendender Rechnungslegungsstandard, Ausführung der bilanziellen Übertragung, Aufdecken stiller Reserven.
- **Steuern:** Annahmen, Wahlrechtsausübung, Ertragssteuern, Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer.
- **Betriebsorganisation:** Ablauf- und Aufbauorganisation des BI, Dienstleistungen der Abwicklungseinheit für das BI, IT-Berechtigungen (z.B. Mehrmandantenfähigkeit), Outsourcing.
- **Ratingkonzept:** Ratingprozesse (Informationen und Antragsprozesse), Ratingeinschätzung nach Bail-In/WDCCI.

Entfällt, weil nur als Asset Deal vorgesehen.

## Asset Deal

Es gelten weiter die allgemeinen Anforderungen im Share Deal von oben. Jetzt kommt die Definition des **Transferperimeters** hinzu: das ist die Menge der zu übertragenden Gegenstände von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Rechtsverhältnissen (z.B. Sicherheiten und Garantien). Weiter auch die Vorbereitung und Ausführung ihrer Übertragung. Dafür ist eine **interne Analyse der Verflechtungen** „der Abwicklungseinheit mit Unternehmen innerhalb der Abwicklungsgruppe und [...] innerhalb der Abwicklungseinheit“ notwendig, die Kerngeschäftsbereiche und kritische Funktionen untersucht auf: Ökonomische, Finanzielle, Operative, Gesellschafts-, handels- und steuerrechtliche Verflechtungen. Sie ist Grundlage für die **Separierungsanalyse**, welche die technisch-organisatorischen Zusammenhänge des Portfoliomanagements aufdeckt und Rückwirkungen hat auf den Transferperimeter und die praktische Umsetzung der Übertragung. Sie soll auch Auswirkungen von **zukünftigen Szenarien** auf den Transferperimeter beschreiben. Die Informationssysteme der Abwicklungseinheit müssen die Definitionslogik des Transferperimeters anwenden, einzelne Gegenstände zur Übertragung kennzeichnen, die relevanten Attribute hierzu sichtbar machen, die Separierung aus den Systemen ausführen und fallweise **Rückübertragung** möglich machen. Die Kennzeichnung muss im Krisenfall **24h nach Anfrage der BaFin** auf einem möglichst aktuellen Stichtag ausführbar sein und flexibel genug, um **kurzfristige Anpassungen** vornehmen zu können. Die BaFin definiert hier neben den allgemeinen Inhalten der Datenlieferungen noch kein konkretes Datenmodell, wird dieses aber nachliefern. Sie erwartet in der Planung umfangreiche Datenanalysen von der Abwicklungseinheit, welche die fachlichen und technischen Spezifika des Portfolios in individuellen Untersuchungen mit diesen allgemeinen Anforderungen verbinden.

Nach dem Asset Deal für SOB und BI folgt stets die Liquidierung der Abwicklungseinheit und der verbleibenden Gegenstände. Einzig im AMV Asset Deal besteht die Abwicklungseinheit fort.

### Transferperimeter

Zur Bestimmung des Transferperimeters beschreibt das Merkblatt das folgende Vorgehensmodell in 6 Schritten, welche iterativ angewandt unter Einbau von Nebenbedingungen die finale Definition liefern.

#### Schritt 1: Übertragungszweck

Als Leitlinie für folgende Ermessensentscheidungen leitet die BaFin initial den Übertragungszweck aus den Zielen, der Strategie und Zielsetzung des gewählten Instruments der Abwicklungsplanung ab.

## Schritt 2: Auswahlkriterien

Zur Erreichung des Übertragungszwecks definiert die BaFin die Eigenschaften, welche die Gegenstände für die Übertragung aufweisen müssen und sie damit prinzipiell für die Übertragung vorsieht. Die Anwendung dieser Auswahlkriterien ohne Auswertung von Verknüpfungen und Transferfilter ergibt den **core transfer perimeter**.

## Schritt 3: Verknüpfungen und Schutzbestimmungen

Verknüpfungen der Gegenstände zu **Transfereinheiten** werden grundlegend von den gesetzlichen Schutzbestimmungen § 110 SAG i. V. m. der übersichtlich gehaltenen DelVO (EU) 2017/867 definiert. Sie schützen die Gegenstände einer Transfereinheit vor Trennung voneinander, nicht vor Übertragung. Das sind z.B. Sicherungs- oder Nettingvereinbarungen. Die BaFin überlegt in diesem Schritt, welche der gesetzlichen Schutzbestimmungen zur Anwendung kommen müssen, welche Ausnahmen möglich sind, und welche weiteren über die obengenannten gesetzlich geforderten sinnvoll sind. Das Merkblatt listet viele Beispiele tabellarisch auf, welche wir nicht wiedergeben.

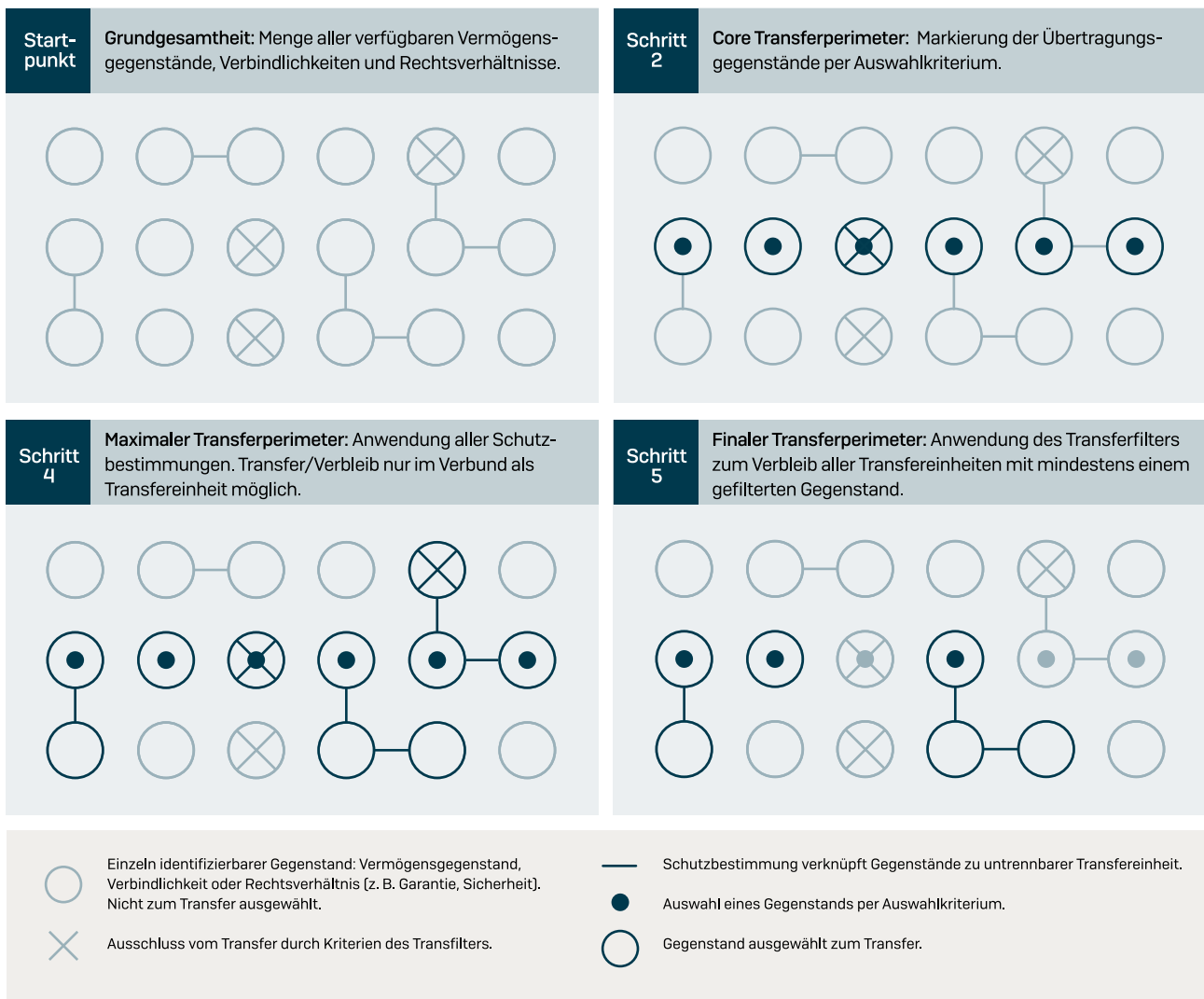


Abbildung 1: Bestimmung des Transferperimeters. Die Nummerierung bezieht sich auf die Schritte des Vorgehensmodells, siehe Text.

#### Schritt 4: Transfereinheiten

Anwendung der Auswahlkriterien und Schutzbestimmungen definiert die Transfereinheiten im **maximalen Transferperimeter**. Diese Einheiten dürfen nur gemeinsam übertragen oder einbehalten werden.

#### Schritt 5: Transferfilter

Der Transferfilter schützt bestimmte Gegenstände des maximalen Perimeters und damit deren gesamte Transfereinheit vor Übertragung. Zum Beispiel erzwingt eine AMV ohne Banklizenz den Einbehalt von Bankgeschäften wie Avalen oder Einlagen. Nicht gefilterte Transfereinheiten bilden den **finalen Transferperimeter**.

#### Schritt 6: Iterative Anpassung und Nebenbedingungen

Das Modell sieht nun die iterative Anpassung der obigen Regeln unter Einbau von weiteren harten „Muss“ und weichen „Kann“ Nebenbedingungen vor. Diese legt die BaFin nach eigenem Ermessen spezifisch für die Abwicklungseinheit, das gewählte Instrument und die Strategie fest. Sie können sich demnach individuell gestalten und breit gefächert sein. Einige Beispiele aus dem Merkblatt sind: Reduktion des operativen und personellen Aufwands beim Empfänger, Minimierung von Risikoprofil und Liquiditätsanforderungen, speziell bei AMV soll ein positiver Nettowert resultieren.

---

## 4.2

### Unternehmensveräußerung

Die Vorbereitungen und der Vermarktungsprozess sind identisch mit dem SOB Share Deal. Das Informationsmemorandum und die VDR sollen dabei Informationen nur spezifisch für den Transferperimeter enthalten, nicht für die gesamte Abwicklungseinheit.

---

## 4.3

### Brückeninstitut

Die BaFin legt den Schwerpunkt der Konzepte auf die finanzielle und operative Kontinuität des BI für die Überlebensdauer von 2 Jahren und die Separierungsanalyse. Der Zeitplan zur Abwicklung hat hier die **normale Dauer** von 2 Wochen für die Ausführung.

Die Abwicklungseinheit muss die gleichen Konzepte zur Betriebsorganisation wie im BI Share Deal voll definieren, wird dabei allerdings selbst nach Abwicklung liquidiert. Zusätzliche Konzepte sollen explizit das Portfoliomanagement der Gegenstände im BI technisch-organisatorisch definieren. Damit hat der BI Asset Deal die umfangreichste Abwicklungsplanung von allen Instrumenten.

Diese Überlegungen stellen viele zusätzliche Anforderungen an die **Separierungsanalyse** und Wahl des **Transferperimeters**, welche es so für den SOB Asset Deal gar nicht und allgemein im Share Deal nicht in diesem Detailgrad gibt. Wir zitieren die notwendigen Punkte bei Definition des Transferperimeters ohne ihre vielfältigen Beispiele:

- **Wirtschaftlichkeit:** Definition und Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Übertragungsgegenstände.

- **Regulatorische Anforderungen:** Inventar erlaubnispflichtiger Geschäfte, Kapital- und Liquiditätsbedarf, Meldeerfordernisse, Zugriff auf Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.
- **Finanzielle Kontinuität:** initial notwendige Kapital- und Liquiditätsausstattung, Refinanzierungsstrategie, Ratingkonzept, Hedgingstrategie für Zins- und Währungsrisiken, Steuerkonzept.
- **Operative Kontinuität:** Ablauf- und Aufbauorganisation, Betriebsbesorgung und Servicierung, Personalkonzept.
- **Vermarktungsstrategie:** soll die sekundäre Vermarktung nach Übertragung für das BI mit denselben grundsätzlichen Überlegungen wie für den SOB Asset Deal definieren.

## 4.4

### Vermögensverwaltungsgesellschaft

Die AMV hat generell dieselbe Zielsetzung wie das BI und die Abwicklungseinheit hat die gleichen grundlegenden Konzepte zu erstellen wie im BI Asset Deal mit zwei wesentlichen Unterschieden:

- 1 Die Abwicklungseinheit bleibt nach Übertragung fortbestehen und die Konzepte sollen finanzielle und operative Kontinuität nicht nur der AMV für 2 Jahre, sondern auch der Abwicklungseinheit längerfristig sicherstellen.
- 2 Die AMV kann weniger Rechte und Pflichten als das BI haben, was die Definition des Transferperimeters einschränken kann.

Die Inhalte und zu bearbeitenden Punkte aller Konzepte sind unter Beachtung dieser Unterschiede identisch zum BI. Allerdings ist nicht mehr die Vermarktung und Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Transferperimeters gefordert, sondern eine umsetzbare **Abbau- und Risikostrategie** für die Übertragungsgegenstände im **Abbaukonzept**. Das **regulatorische Konzept** hält zusätzlich fest, ob die AMV eine regulierte oder nicht-regulierte Einheit wird, und welche Vermögensgegenstände sie demnach im Transferperimeter erhalten darf.

## 05.

### Zusammenfassung

Die Abwicklungsinstrumente der Veräußerung erfordern graduell umfassendere Konzepte und Aufgaben je nach konkreter Ausgestaltung, welche die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde zur Planung vorgibt. Die externe Verflechtungsanalyse ist dabei stets für alle Instrumente grundlegend identisch. Die Erkenntnisse daraus zur Herstellung der Abwicklungsfähigkeit können Änderungen an Gruppenprozessen zum regulatorischen und bilanziellen Meldewesen oder Risikoberechnungen anstoßen, die sich dann ebenso in IT-Transformationen niederschlagen.

Der Asset Deal verlangt zusätzlich eine interne Verflechtungsanalyse, die Definition des Transferperimeters und die Operationalisierung zur Markierung, tatsächlicher Übertragung und Rückübertragung der Transfereinheiten, auch in den

anspruchsvollen Zeitplänen der Abwicklung im Krisenfall. Dies erfordert individuelle Datenanalysen in der Planung und kann andererseits funktionale und nicht-funktionale Anforderungen an strategische bestandsführende Systeme und deren nachgelagerte middle-ware Prozesse stellen, sowie den Abbau von manuellen Korrektur- oder Zumeldungsprozessen erfordern.

Im SOB Fall muss die Abwicklungseinheit einen primären Vermarktungsprozess mit Analyse der Vermarktbarkeit, Konzept potentieller Erwerber, Informationsmemorandum und Betrieb einer VDR für die Due Diligence vorbereiten. Für BI und AMV muss sie den sekundären Vermarktungs- oder Abbauprozess nach Abwicklung mit ähnlichen Überlegungen, aber längeren Zeiträumen planen.

BI und AMV werden explizit für eine Abwicklung gegründet. Darum muss die Abwicklungseinheit hier im Gegensatz zu SOB umfassende Konzepte zur Betriebsorganisation der übernehmenden Rechtsträger erstellen zu den Themengebieten Regulatorik, Bilanzierung, Steuern, Personal, Raterfordernisse, Refinanzierung, initiale Kapital- und Liquiditätsausstattung. Diese umfangreiche Konzeptlandschaft ist für SOB nicht notwendig.

Ungeachtet der spezifischen Anforderungen der MaStrukturelle Abwicklungsinstrumente gelten nach der Planungsphase die allgemeinen Mindestanforderungen an regelmäßige Testläufe der Abwicklungsprozesse und fortlaufende Aktualisierung der initial erstellten Konzepte.

Gerade die am stärksten verflochtenen Prozesse und IT-Landschaften benötigen in den Analysen zur Abwicklungsplanung die besten technisch-analytischen Fähigkeiten. Insbesondere die Separierungsanalyse für den Asset Deal wird hochindividuelle Datenanalysen in den spezifischen Datenmodellen des Instituts mit umfassendem Blick auf die fachlichen Zusammenhänge benötigen.

Was sieht Ihr  
Abwicklungs-  
plan vor?

Unsere Experten für Abwicklung unterstützen Sie gerne in allen Aspekten der Planung.

Sprechen Sie uns an.

## Autoren



**Dr. Harald Wunderlich**  
Partner und Experte für Abwicklungsplanung  
d-fine GmbH, Düsseldorf  
[Harald.Wunderlich@d-fine.com](mailto:Harald.Wunderlich@d-fine.com)



**Dr. Patrick Mack**  
Manager und Experte für Abwicklungsplanung  
d-fine GmbH, München  
[Patrick.Mack@d-fine.com](mailto:Patrick.Mack@d-fine.com)

---

# Glossar

Begriff	Beschreibung
AMV	asset management vehicle, dt. Vermögens- verwaltungsgesellschaft
BaFin	Bundesagentur für Finanzdienstleistungsaufsicht
BI	bridge institution, dt. Brückeninstitut
CRR	capital requirements regulation, dt. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung)
DeIVO	Delegierte Verordnung
dt.	deutsch
EU	Europäische Union
IT	information technology, dt. Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
LSI	Less significant institute, dt. weniger bedeutendes Institut
MAR	market abuse regulation, dt. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 [Marktmissbrauchsverordnung]
MaSanV	Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute [Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung]
Q&A	question and answer, dt. Frage und Antwort
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SOB	sale of business, dt. Unternehmensveräußerung
SRM	single resolution mechanism, dt. Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus
SRM-VO	single resolution mechanism Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zum einheitlichen Abwicklungsmechanismus
VDR	virtueller Datenraum
WDCCI	write down and conversion of capital instruments, dt. Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente
z. B.	zum Beispiel

---

**Berlin**

d-fine GmbH  
Kranzler Eck  
Kurfürstendamm 21  
10719 Berlin  
Deutschland  
berlin@d-fine.de

**Düsseldorf**

d-fine GmbH  
Dreischeibenhaus 1  
40211 Düsseldorf  
Deutschland  
duesseldorf@d-fine.de

**Frankfurt**

d-fine GmbH  
An der Hauptwache 7  
60313 Frankfurt  
Deutschland  
frankfurt@d-fine.de

**Hamburg**

d-fine GmbH  
Am Sandtorpark 6  
20457 Hamburg  
Deutschland  
hamburg@d-fine.de

**London**

d-fine Ltd  
14 Aldermanbury Square  
London, EC2V 7HR  
United Kingdom  
london@d-fine.co.uk

**Mailand**

d-fine s.r.l.  
Via Giuseppe Mengoni 4  
20121 Milano MI  
Italien  
milano@d-fine.com

**München**

d-fine GmbH  
Bavariafilmplatz 8  
82031 Grünwald  
Deutschland  
muenchen@d-fine.de

**Stockholm**

d-fine AB  
Brahegatan 10  
114 37 Stockholm  
Schweden  
stockholm@d-fine.se

**Utrecht**

d-fine BV  
Stadsplateau 7  
3521 AZ Utrecht  
Niederlande  
utrecht@d-fine.nl

**Wien**

d-fine Austria GmbH  
Seilerstätte 13  
1010 Wien  
Österreich  
wien@d-fine.at

**Zürich**

d-fine AG  
Brandschenkestrasse 150  
8002 Zürich  
Schweiz  
zuerich@d-fine.ch